

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
z. Hd. Herrn Dr. Christoph von Heydebrand  
Referat 222  
11055 Berlin

**Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung  
des Gentechnikgesetzes**

14.10.2016

Sehr geehrter Herr Dr. von Heydebrand,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes“.

Unser Verband vertritt die Interessen von über 400 Unternehmen, die sich in der Herstellung oder Vermarktung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln engagieren und einen Gesamtjahresumsatz von über 180 Milliarden Euro erwirtschaften. Darunter sind die bedeutendsten Lebensmitteleinzelhändler, Molkereien, Geflügelfleisch- und Eiervermarkter Deutschlands.

Die Produktion von Lebensmitteln mit "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung erfordert einen großen organisatorischen und finanziellen Aufwand. Entlang der Herstellungskette wird akribisch "Ohne Gentechnik"-Ware von der übrigen getrennt. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung werden durch Zertifizierungen und Analysen untermauert. Die Einhaltung der Grenzwerte für tolerierte Verschleppungen von gentechnisch veränderten Pflanzen stellt die Branche vor eine ständige Herausforderung. Insbesondere der Grenzwert von 0,1% im Bereich der pflanzlichen Lebensmittel ist nur einzuhalten, wenn alle Rahmenbedingungen passen.

Hierbei ist es ein großer Standortvorteil, dass in Deutschland keine gentechnisch veränderten (GV) Pflanzen angebaut werden. Je größer die Region ohne Anbau von GV-Pflanzen, desto leichter ist die Aufrechterhaltung der Gentechnikfreiheit der landwirtschaftlichen Rohwaren und der Lebensmittelzutaten. Im Umkehrschluss steigen Aufwand und Kosten, wenn in einer Region GV-Pflanzen wachsen und parallel Lebensmittel für eine "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung produziert werden. Bis hin zur Situation, dass der Aufwand wirtschaftlich nicht mehr tragfähig ist und die "Ohne Gentechnik"-Produktion eingestellt werden muss. Daher ist es dringend geboten, wie Minister Schmidt bereits auf der Internationalen Grünen Woche (IGW) 2015 ausgeführt hat, unter allen Umständen einen Flickenteppich mit GV-Anbau und gentechnikfreien Zonen in Deutschland zu verhindern.

Der vorliegende Entwurf des Gentechnikgesetzes wird diesem Anspruch nicht gerecht. Bedauerlicherweise nutzt die Bundesregierung nicht die Spielräume aus, die ihr das EU-Recht mit der EU-Richtlinie 2015/412 einräumt. Bei Inkrafttreten des Gesetzes in der vorliegenden Entwurfsfassung riskiert die Bundesregierung u. E. leichtfertig die Möglichkeiten nationaler Anbauverbote. Damit nimmt Sie den Eintritt von Schaden an einem sich rasant entwickelnden Marktsegment in Kauf. Dieses Risiko für eventuell eine Hand voll Landwirte einzugehen, die Interesse haben gegen den Willen der großen Mehrheit der Gesellschaft GV-Pflanzen anzubauen, steht in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum potentiellen Verlust von Produktionsspielräumen, zusätzlicher Wertschöpfung in der gesamten Lebensmittelkette und Arbeitsplätzen in unseren Mitgliedsunternehmen. Wir verweisen hierbei auf die bedauerliche Umkehrung des Verursacherprinzips. Nicht die Wenigen, die GV-Pflanzen anbauen wollen, müssen entlang der gesamten Wertschöpfungskette die Kosten dafür tragen, dass es zu keiner Vermischung mit gentechnikfreier Ware kommt, sondern die große Masse derer, die den Eintrag von GV-Pflanzen zu verhindern sucht. Dabei sind es gerade die Hersteller von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln, die dem Wunsch der großen Mehrheit der Bevölkerung nach gentechnikfreien Lebensmitteln Rechnung tragen.

Unsere Einschätzung wollen wir gerne näher erläutern:

#### **Aufforderung nach Phase 1 muss praktikabler gestaltet sein; § 16f**

Laut dem vorliegenden Entwurf kann das BMEL nur dann einen Antragsteller in Bezug auf die Inverkehrbringung eines gentechnisch veränderten Organismus (GVO) dazu auffordern, die Bundesrepublik Deutschland aus dem Geltungsbereich herauszunehmen, wenn

- die Mehrheit der Bundesländer dem BMEL mitteilt, auf dem gesamten jeweiligen Hoheitsgebiet keinen GV-Anbau zu wünschen,
- es hierfür zwingende Gründe angibt und
- sich sechs Bundesministerien einvernehmlich für ein bundesweites Anbauverbot aussprechen.

#### **Das BMEL sollte auf eigene Initiative ein bundesweites Anbauverbot nach Phase 1 anstreben können.**

Der Gesetzesentwurf sieht keine Möglichkeit vor, dass der Bund auf eigene Initiative die Phase 1 aktiviert. Er macht sich abhängig vom Handeln der Bundesländer.

#### **Eine Aufforderung nach Phase 1 sollte ohne Verbotsgründe erfolgen.**

Wenn sich die Mehrheit der Bundesländer für ein Anbauverbot ausspricht, sollten sie in Phase 1 nicht verpflichtet sein, Verbotsgründe angeben zu müssen. Dies ist nach EU-Recht nicht gefordert und gefährdet völlig unnötig die Einhaltung der knapp bemessenen Fristen zur Einreichung der notwendigen Dokumente durch das BMEL bei der EU-Kommission.

#### **Eine Einigung zwischen BMEL und BMUB sollte für die Aufforderung nach Phase 1 ausreichen.**

Die einvernehmliche Einigung von sechs Bundesministerien zu einem politisch umstrittenen Thema innerhalb von 45 Tagen erscheint mehr als fraglich. In der Praxis führt dies leicht dazu, dass die einfachste Option, ein bundesweites Anbauverbot zu erreichen, leichtfertig aus der Hand gegeben wird.

### **Einschränkungen bei Verbotsgründen aufheben; § 16g**

Wird über die Phase I ein Ausschluss aus dem Geltungsbereich nicht erreicht, kann in Phase II per Rechtsverordnung ein Anbauverbot ausgesprochen werden. Hierfür sind zwingende Gründe anzuführen. Anders als in der EU-Richtlinie führt §16g Absatz 2 des Entwurfs eine abschließende Liste mit möglichen Verbotsgründen auf. Dies bedeutet eine unnötige Einschränkung und sollte geändert werden.

Ferner sind laut Entwurf nur die Länder berechtigt und in der Pflicht Verbotsgründe anzuführen. Es ist nicht plausibel, warum dem Bund hier die Möglichkeit verwehrt wird, ebenfalls Verbotsgründe einzubringen.

### **Vorrang für bundesweites Anbauverbot statt vorschnelle Länderanbauverbote; § 16g (5)**

Mit der Option der Anbauverbote auf Ebene der Bundesländer, wie sie in §16 Absatz 5 geregelt ist, erhöht sich die Gefahr eines Flickenteppichs mit GV-Anbau in einzelnen Bundesländern. Sollte sich z.B. auf Grund schwieriger Ressortabstimmungen im Bund eine Rechtsverordnung zum bundesweiten Anbau verzögern, könnten einzelne Bundesländer für ihr Hoheitsgebiet vorsehen. Es ist zu befürchten, dass es danach noch schwieriger sein wird auf Bundesebene eine Einigung für ein bundesweites Anbauverbot zu erzielen. Die Option des Länderanbauverbots sollte sich auf Situationen beschränken, in denen der Bund kein bundesweites Verbot anstrebt, bzw. großzügige Fristen verstrichen sind.

### **Für die Aufhebung eines Anbauverbots muss die Mehrheit der Länder ihre Zustimmung geben; §16i.**

Der Entwurf erlaubt die Aufhebung eines Anbauverbots „sofern ein Land mitteilt, dass zwingende Gründe für Anbauverbote oder -beschränkungen in dem Hoheitsgebiet dieses Landes oder Teilen davon nicht mehr vorliegen.“ Für andere oberste Landesbehörden gilt nur eine Benehmensregelung. Ein von der Mehrheit der Bundesländer initiiertes Verbot kann demnach durch ein einzelnes Land wieder aufgehoben werden.

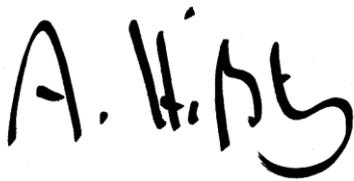
Um den viel zitierten „Flickenteppich“ zu vermeiden ist es unerlässlich die Möglichkeit des „Opt In“ an eine Zustimmung der Bunderatsmehrheit zu koppeln. Zudem sollte das Land, das eine Aufhebung eines Anbauverbots wünscht begründen müssen, warum die vormals angeführten zwingenden Gründe nicht mehr bestehen. Sollte es zum „Opt In“ einzelner Länder oder des gesamten Bundesgebietes kommen, müssen hierfür Fristen von mind. 24 Monaten für das Inkrafttreten vorgeschrieben sein. Der Aufbau von gentechnikfreien Lieferketten kann, insbesondere in der Produktion tierischer Lebensmittel, Jahre in Anspruch nehmen. Ohne ausreichende Frist wird die gesicherte Rohstoffversorgung der "Ohne Gentechnik"-Produktionskette und damit die Existenz der involvierten Unternehmen gefährdet.

**Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO muss Bestand haben; § 26 (6).**

Der Entwurf widerspricht mit §26 (6) dem Prinzip der Nulltoleranz für in der EU nicht zur Freisetzung zugelassenen GVO laut Artikel 4 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 2001/18/EG. Es ist juristisch nicht plausibel, warum die „unbeabsichtigte Freisetzung“ anders behandelt werden sollte als eine beabsichtigte. Zu dieser Einschätzung kam auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 29.2.2012 (BVerwG Az. 7C 8/11). Sollte die Nulltoleranz-Regelung mit Absatz 6 relativiert werden, steht zu befürchten, dass die Intensität der Maßnahmen zur Vermeidung von GV-Einträgen in Saatgut abnehmen könnte und Fälle von illegalen Freisetzungen zunehmen.

Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zum Wohle der gentechnikfreien Lebensmittelproduktion zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Hisping'.

Alexander Hisping  
Geschäftsführer